

Sitzung vom 7. September 1994

**2712. Anfrage (Auswirkungen der Einführung der Elektronischen Börse Schweiz, EBS)**

Kantonsrätin Liliane Waldner, Zürich, hat am 20. Juni 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Ab Frühjahr 1995 wird der Börsenhandel voll elektronisch abgewickelt. Die noch bestehenden Ringbörsen in Zürich, Basel und Genf werden dann aufgehoben.

In diesem Zusammenhang lade ich den Regierungsrat ein, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Pläne bestehen für die noch neuen Börsenräumlichkeiten? Inwieweit sind die getätigten Investitionen abgeschrieben?
2. Welche Auswirkungen hat die Elektronische Börse Schweiz auf die Einnahmen des Kantons aus den Gebühren des Wertpapierhandels?
3. Welche Aufgaben hat das Börsenkommissariat nach Einführung der EBS? Wird das Börsenkommissariat im bisherigen Umfang aufrechterhalten? Wer ist für die öffentliche Kontrolle der elektronischen Börse verantwortlich?
4. Könnte sich der Kanton dafür engagieren, dass im Börsengebäude anstelle der bisherigen Präsenzbörse eine auf den Handel mit Papieren von Klein- und Mittelunternehmen (kleiner und bisher nicht kotiert wie die bisherigen Mid- und Small-Caps des SPI-Indexes) spezialisierte Börse organisiert werden könnte, um die Finanzierung von KMU zu erleichtern? Eine solche - dem ursprünglichen Zweck ähnliche - Nachfolgenutzung dürfte sehr wahrscheinlich nur einen Teil der bisherigen Börsenräume beanspruchen.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Liliane Waldner, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1. Nachdem eine Grossbank die Verwendung des Börsengebäudes für ihre Zwecke geprüft hat, jedoch nach eingehenden Abklärungen zu einem negativen Entscheid gekommen ist, steht zurzeit die Verwendung der Börsenlokalitäten durch die zur Schweizer Börse zusammengefassten Organisationen im Vordergrund. Konkrete Ergebnisse über die diesbezüglichen Verhandlungen mit dem Effektenbörsenverein Zürich dürften im vierten Quartal dieses Jahres vorliegen. In der Bilanz des Kantons Zürich (Verwaltungsvermögen) stehen die Börsenlokalitäten noch mit 22,8 Millionen Franken zu Buche; der Rest wurde gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Finanzverwaltung abgeschrieben.

2. Auch nach Einführung der Elektronischen Börse Schweiz EBS werden dem Kanton Zürich die Einnahmen aus der Staatsgebühr zufließen, wobei die Höhe der Einnahmen in erster Linie vom Umsatz im Wertpapierhandel generell abhängt. Die Einführung der EBS wird am Grundsatz der Verabgabung nichts ändern. Weiterhin werden Wertpapiertransaktionen, die dem Bundesgesetz über die Stempelabgaben (Stempelgesetz) unterliegen, mit der Staatsgebühr belastet. Mehr- oder Mindereinnahmen können aus - schon heute vorkommenden - Verschiebungen der Handelsaktivitäten der Bewilligungsinhaber resultieren.

Während die Einführung der EBS auf die Einnahmen aus der Staatsgebühr keine direkten Auswirkungen hat, sind diejenigen des Inkrafttretens des derzeit in Beratung bei den eidgenössischen Räten befindlichen Börsengesetzes (Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel, BEHG) schwerwiegender: Gemäss den vorgesehenen Übergangsbestimmungen werden die kantonalen Vorschriften spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten

des BEHG aufgehoben (Art. 47 Abs. 4), und damit entfallen die Einnahmen aus der Staatsgebühr gänzlich.

3. Die Elektronische Börse Schweiz wird zwei Aufgaben des Börsenkommissariates betreffen: die unmittelbare Aufsicht des Handels im Börsengebäude und die Leitung des Börsenhandels durch die Börsenschreiber. EBS wird den heute stattfindenden Handel im Börsensaal vollständig ersetzen, und die 28 Börsenschreiber sind auf diesen Zeitpunkt zu entlassen. Durch die gleichzeitig mit dem Beginn der EBS stattfindende rechtliche Umgestaltung der Zürcher Börsenorganisation wird die heutige unmittelbare Aufsicht des Börsenhandels in eine mittelbare Aufsicht umgewandelt, wie sie bereits heute gegenüber der Optionenbörse Soffex ausgeübt wird. Die mittelbare EBS-Aufsicht soll spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des eidgenössischen Börsengesetzes (Art. 47 Abs. 3) dahinfallen.

Die weiteren Aufgaben des Börsenkommissariates, insbesondere das Bewilligungs- und Revisionswesen im Bereich der Wertpapierhändler im Kanton Zürich, werden vom Start der EBS nicht berührt werden. Diese Aufgaben sollen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des eidgenössischen Börsengesetzes (Art. 47 Abs. 4) dahinfallen. Die dann noch amtierenden Mitarbeiter sind zu entlassen, innerhalb der kantonalen Verwaltung für andere Aufgaben einzusetzen oder in den vorzeitigen Ruhestand zu versetzen.

4. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht wäre es mit Schwierigkeiten verbunden, wenn im Börsengebäude anstelle der bisherigen Präsenzbörse eine auf den Handel mit Wertpapieren von Klein- und Mittelunternehmen spezialisierte Börse organisiert würde, um die Finanzierung solcher Betriebe zu erleichtern. Bis heute ist dafür kein Interesse bekundet oder Bedürfnis angemeldet worden. Auf jeden Fall besteht auch bereits heute schon die Möglichkeit, Wertpapiere von Klein- und Mittelunternehmen ausserbörslich zu handeln (Telefonhandel), und das zukünftige BEHG sieht die Möglichkeit der Schaffung zusätzlicher, privatrechtlich organisierter Börsen ausdrücklich vor.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Zürich, den 7. September 1994

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Roggwiller